

Bürger-Solardach Feuerwehr Günzenhausen - Stand: 19.09.2023

Hinweis: Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Mitglieder der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG (BEG-FS). Das Angebot unterliegt deswegen nicht der Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagengesetz. Für weiterführende Informationen über diese Übersicht hinaus wenden Sie sich bitte an den Vorstand der Bürger Energie – Genossenschaft Freisinger Land eG.

1. Projektdaten

Anlagenstandort:	Feuerwehr Günzenhausen
Anlagenleistung:	113 kWp
Module:	Trina 430 Wp monokristallin
Wechselrichter:	Huawei 100 kTL
Installateur:	Leopoldseder Solartechnik, Freising
Ausrichtung:	1 Teildach Süd - 1 Teildach Nord – Neigung jeweils 8°
Inbetriebnahme:	09.2024 Einspeisung geplant
Nutzungsdauer:	20 Jahre geplant
Ertragsprognose:	105.000 kWh/a
CO ₂ -Einsparung:	72 Tonnen pro Jahr (Energien in Zahlen 18 bis 20 vom BMWi)
Vermarktung:	Volleinspeisung – voraussichtlich 11,16 Cent/kWh
Versicherung:	Marktübliche Versicherungen
Gesamtkosten:	ca. 100.000,- € netto
Finanzierung:	<u>Nachrangdarlehen</u> : bis zu 100.000,- € Darlehen von Mitgliedern der Genossenschaft

2. Finanzierungsmodell durch Darlehen mit qualifiziertem Nachrang

Rahmenbedingungen

Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglied der BEG-FS sind, bieten wir die Möglichkeit, sich über ein Darlehen mit qualifiziertem Nachrang an der Finanzierung des Bürger-Solardachs Feuerwehr Günzenhausen zu beteiligen. Das Zeichnungsverfahren und die Darlehensbedingungen wurden so gewählt, dass möglichst viele Mitglieder eine Beteiligungsmöglichkeit erhalten.

1. Die Höhe eines Anteils des nachrangigen Darlehens beträgt 1.000,- € pro Mitglied oder ein Vielfaches davon.
2. Falls Sie sich beteiligen möchten, teilen Sie uns ihr Beteiligungsinteresse und die gewünschte Laufzeit umgehend, jedoch bis spätestens 15.10.2023 formlos per Mail oder per Brief mit. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie mehr als nur einen Darlehensanteil zu 1.000,- € zeichnen möchten. Die Interessensbekundung ist unverbindlich.
3. Wir schicken Ihnen dann im Oktober den Darlehensvertrag zu, den Sie uns - nach gründlicher Prüfung spätestens nach zwei Wochen - unterschrieben zurücksenden.
4. Sollten Sie sich nach Studium des Darlehensvertrages entscheiden, sich doch nicht beteiligen zu wollen, streichen wir Sie einfach von der Liste.

Interessierte Personen, die noch nicht Mitglied der BEG-FS sind, müssen mindestens einen Genossenschaftsanteil i. H. v. € 250,- zeichnen, um ein Darlehen gewähren zu können. Die Beitrittserklärung finden Sie unter www.BEG-FS.de.

Grundzüge des Nachrangdarlehens

Darlehensbetrag:	€ 1.000,- oder ein Vielfaches davon Sofern ein höherer Betrag als € 1.000,- als Darlehen gewährt werden soll, muss dies von der BEG-FS genehmigt werden; die Genehmigung erfolgt mit Zusendung des Darlehensvertrages.																
Darlehensbedingungen:	Wahlweise: <table><thead><tr><th>Laufzeit</th><th>Zinssatz</th><th>Tilgungsbeginn</th><th>Raten</th></tr></thead><tbody><tr><td>ca. 20 Jahre</td><td>3,5 %</td><td>31.12.2034</td><td>10</td></tr><tr><td>ca. 10 Jahre</td><td>2,75 %</td><td>31.12.2029</td><td>5</td></tr><tr><td>ca. 5 Jahre</td><td>2,0 %</td><td>31.12.2024</td><td>5</td></tr></tbody></table>	Laufzeit	Zinssatz	Tilgungsbeginn	Raten	ca. 20 Jahre	3,5 %	31.12.2034	10	ca. 10 Jahre	2,75 %	31.12.2029	5	ca. 5 Jahre	2,0 %	31.12.2024	5
Laufzeit	Zinssatz	Tilgungsbeginn	Raten														
ca. 20 Jahre	3,5 %	31.12.2034	10														
ca. 10 Jahre	2,75 %	31.12.2029	5														
ca. 5 Jahre	2,0 %	31.12.2024	5														
Verzinsung:	fest für die ganze Laufzeit																
Zins- und Tilgungszahlung:	einmal jährlich zum 31.12.																
Rückzahlung:	Die Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG kann das Darlehen jederzeit zurückzahlen.																
Sicherheit:	Das Darlehen wird <u>nicht</u> besichert.																
Qualifizierte Nachrangabrede:	Das Darlehen ist mit einer sog. qualifizierten Nachrangabrede ausgestattet. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen sind, als dadurch ein Grund für die Insolvenz der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG hervorgerufen wird oder werden kann (d.h. Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Insolvenzordnung und/oder Überschuldung nach § 19 Insolvenzordnung). Im Fall eines Liquidationsverfahrens oder der Insolvenz der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG treten die Forderungen des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung der Zinsen im Rang hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG sowie im Insolvenzfall hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Ausschluss der Ansprüche aufgrund dieser Nachrangklausel kann dauerhaft für unbegrenzte Zeit wirken. Der Darlehensgeber trägt damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und dessen Realisierung er nicht beeinflussen kann.																
Risiken:	<u>Das Hauptrisiko des Nachrangdarlehens liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG. Die Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG nimmt als Darlehensnehmerin nicht an einer Einlagensicherung teil. Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts besteht das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Zu weiteren Informationen zu den Risiken wenden Sie sich bitte an die Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG.</u>																
Form des Beitritts:	Die formalen Voraussetzungen sind gering. Die Einschaltung eines Notars ist nicht nötig. Es genügt der Darlehensvertrag.																